

**Ausgabe Nr. 09/2004
vom 19. Oktober 2004**

Inhalt

Erlass des Nds. MWK zur Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ vom 04.10.2004 -: 21.3 – 745 09 – 101	289
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück <i>(genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.10.2004)</i>	290
Studienordnung für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück <i>(beschlossen in der 2. Sitzung des FBR des FB 3 am 21.05.2003)</i>	293
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück <i>(genehmigt durch das Präsidium am 28.07.2004)</i>	297
Ordnung über die Zulassung zur Begutachtung der Masterarbeit im Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ <i>(beschlossen in der 2. Sitzung des FBR des FB 3 am 21.05.2003)</i>	320

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Universität Osnabrück
- 5. OKT. 2004
Eingang Poststelle

1.) OP
D.4
ZLB
2.) D.7. 11.05.10.04

Bearbeitet von
E-Mail:

Herrn Witte
detlef.witte@mwk.niedersachsen.de
0511 120 99 2454

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
21.3 — 745 09 - 101 2454 04.10.2004

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“

Bezug: Ihr Bericht vom 03.08.2004 — ZLB/Na —

Anlg.: 1

Hiermit genehmige ich nach § 18 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die o. a. Ordnung in der anliegenden Fassung.

Ich bitte, die Ordnung in Ihrem Verkündungsblatt bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir eine Kopie für meine Unterlagen zuzuleiten.

Im Auftrage
Witte



Beglaubigt:

Jaym
Kanzlei-Angestellter

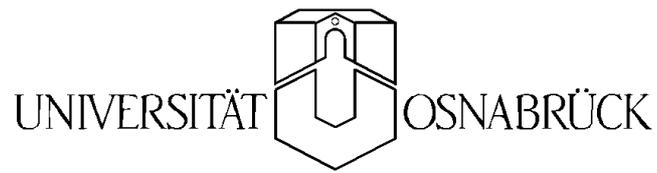
TE04J0401.doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Stadtbahn
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-99-Durchwahl
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
105 111 1 20-26 01

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304



ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung
für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen im Wege der Ersatzvornahme des Dekans des Fachbereichs Erziehungs- und
Kulturwissenschaften am 17.06.2003

beschlossen in der 38. Sitzung der ZSK am 09.07.2003

beschlossen in der 84. Sitzung des Senats am 22.10.2003

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.10.2004 – 21.3 – 745 09 - 101

INHALT:

§ 1	Zugangsvoraussetzungen.....	292
§ 2	Deutschkenntnisse ausländischer Bewerberinnen und Bewerber.....	292
§ 3	Zulassungszahl, Bewerbungsfristen	292
§ 4	Auswahlverfahren.....	292
§ 5	In-Kraft-Treten	292

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung ist der erfolgreiche Abschluss eines pädagogischen Studiums (Lehramtsstudium oder Hochschulstudium mit einem Hauptfach Erziehungswissenschaft) von mindestens 6 Semestern (180 EC).
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Deutschkenntnisse ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen über nachgewiesene gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen:
 - a) sofern die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch ist oder
 - b) durch den Nachweis der DSH oder einer äquivalenten Prüfung oder
 - c) durch den Nachweis von sechs Jahren Deutschunterricht in der Schule bei einer Durchschnittsnote von mindestens befriedigend (3,0) des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren.

§ 3 Zulassungszahl, Bewerbungsfristen

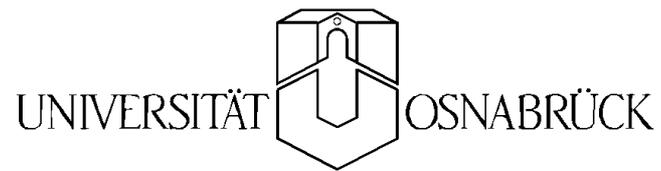
- (1) Für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ wird die Höchstzahl der aufzunehmenden BewerberInnen auf insgesamt 20 pro Jahr festgelegt.
- (2) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ soll mit allen notwendigen Unterlagen bis zum 15. Juli gestellt werden
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis über das erfolgreich abgeschlossene Studium;
 2. ggf. Nachweise über:
 - herausragende Studienleistungen,
 - Studienaufenthalte im Ausland,
 - eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bildungsbereich oder
 - andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 nachweisen
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Aufnahmezahl von zwanzig wird in zwei Gruppen geteilt.
- (2) Zehn Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Abs. 1 nach dem Kriterium der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Zehn Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Abs. 1 nach dem Gesichtspunkt der besonderen Eignung vergeben. Unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Rangliste zu erstellen, nach der die zehn Studienplätze zu vergeben sind. Hierbei werden die gem. § 3 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



STUDIENORDNUNG

**für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 2. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und
Kulturwissenschaften am 21.05.2003

INHALT:

§ 1	Studienziel	295
§ 2	Dauer und Struktur des Studiums, Studienleistungen	295
§ 3	Prüfungsleistungen.....	295
§ 4	In-Kraft-Treten	296

§ 1 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse im Pflichtbereich und vertiefte Kenntnisse im Wahlbereich des Studiengangs zu erwerben, um selbstständig wissenschaftlich arbeiten und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse anwenden zu können. Das Studium vermittelt eine berufliche Qualifikation für die Wahrnehmung leitender Funktionen im Schul- und Bildungswesen. Das Studium ergänzt ein erstes erziehungswissenschaftliches Studium oder ein anderes Studium in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit im Bildungsbereich.

§ 2 Dauer und Struktur des Studiums, Studienleistungen

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit) bzw. diesen entsprechende Studienzeiten (Studienjahre, Trimester). Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens fünf Jahre nach dem Studienbeginn des ersten Moduls gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (European Credits, EC) nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Bei der Einreichung der Masterarbeit müssen mindestens 90 EC nachgewiesen werden. Für die Masterarbeit werden 30 EC angerechnet.
- (3) Der Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung ist in Module gegliedert, die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den beteiligten Hochschulen (*Anlage 3 der Prüfungsordnung*) oder an anderen Hochschulen studiert werden.
- (4) Im Pflichtbereich sind alle 4 Basismodule, im Wahlbereich 4 verschiedene Wahlmodule von den 10 möglichen zu absolvieren. Zwei der 4 Wahlmodule müssen als Schwerpunkt-Module 4 Lehrveranstaltungen umfassen, alle anderen Module umfassen 3 Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Module können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (6) Ein Modul besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen, welche in dem gleichen oder in auf einander folgenden Studienabschnitten (Semestern) liegen können. Eine Lehrveranstaltung umfasst 2 Semesterwochenstunden (SWS); sie dauert i.d.R. 90 Minuten und findet etwa 15 mal statt.
- (7) Der Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung ist an der Universität Osnabrück und an weiteren europäischen Hochschulen eingerichtet. An der Universität Osnabrück können alle Basismodule und ein Teil der Wahlmodule des Studiengangs studiert werden (Wahlmodule 2, 5, 6, 8, 9, 10). An den weiteren beteiligten Hochschulen, die z.T. in regionalen oder europäischen Netzwerken zusammengeschlossen sind, können einzelne Module des Studiengangs studiert werden. Zwischen diesen Hochschulen ist z.Z. ein Wechsel des Studienortes erforderlich, um das Studium abzuschließen.
- (8) Nicht eigens für den Studiengang konzipierte Formen des Open and Distance Learning, E-Learning und andere Formen des Selbststudiums können bei der Meldung zur Magisterarbeit nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem ECTS beruhen und mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen verbunden sind.

§ 3 Prüfungsleistungen

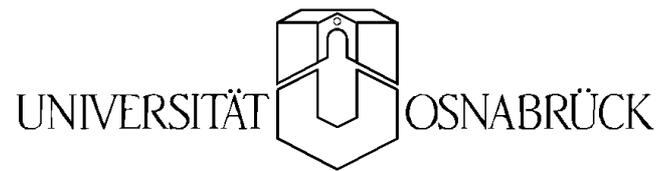
- (1) Prüfungsleistungen werden nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) berechnet und für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für die Anerkennung von außerhalb dieses Studiengangs erbrachten Leistungen herangezogen.
- (2) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden als Studien begleitende Teilprüfungen erbracht. Studien begleitende Prüfungsleistungen sind die Klausur, die schriftliche Hausarbeit, das Projekt und das Portfolio, die, je nach Umfang und Schwierigkeit des Themas und entsprechender Bearbeitungszeit (workload), bewertet werden. Die mit studienbegleitenden Teilprüfungen zu erwerbenden EC sind in Anlage 2 der Prüfungsordnung festgelegt. Die Gegenstände der studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich i. d. R. auf die Thematik des jeweiligen Moduls.

- (3) Bei der Meldung zur Masterarbeit müssen 90 EC für Studien begleitende Teilprüfungen nachgewiesen werden, 40 für die Basismodule, 50 für die Wahlmodule.
- (4) Bei der Meldung zur Masterarbeit müssen mindestens eine schriftliche Hausarbeit und ein Projekt oder ein Portfolio nachgewiesen werden. Zum Abschluss des Studiums ist die Teilnahme an einem Examenskolloquium nachzuweisen.
- (5) Module des Pflicht- und Wahlbereichs mit EC:

		Anzahl Lehrveranstaltungen	EC	Σ EC Module	Σ Σ EC
Basismodule	1	Organisationsmanagement	3	10	
	2	Personalmanagement	3	10	
	3	Lehr-/Lernmanagement	3	10	
	4	Bildungsforschung	3	10	
	Σ Pflicht		4x3=12		40
Wahlmodule	1	Powerful Learning Environment	3/4	10/15	
	2	Schulentwicklung	3/4	10/15	
	3	Angewandte Freizeitwissenschaft	3/4	10/15	
	4	Interkulturelle Kommunikation	3/4	10/15	
	5	Reformpädagogik	3/4	10/15	
	6	Sozialpädagogik: Kinder- und Jugendhilfe	3/4	10/15	
	7	Begleitendes Management Inklusiver Bildungswege	3/4	10/15	
	8	Geschlechtsbezogene Bildung und Gender Mainstreaming	3/4	10/15	
	9	Negotiated Module (Nationaler Schwerpunkt) <u>hier</u> : Diagnose und Beratung	3/4	10/15	
	10	Allgemeine Pädagogik	3/4	10/15	
	Σ Wahl		2x3+2x4=14	50	
	Σ LV		26		90
	Masterarbeit + Examenskolloquium		1		30
	Σ Σ LV / Σ Σ EC		27		120

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“ im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück

beschlossen im Wege der Ersatzvornahme des Dekans des Fachbereichs Erziehungs- und
Kulturwissenschaften am 17.06.2003

beschlossen in der 28. Sitzung der ZSK am 09.07.2003

beschlossen in der 84. Sitzung des Senats am 22.10.2003

genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 28.07.2004

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	299
§ 2	Hochschulgrad.....	299
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	299
§ 4	Durchführung der Prüfungen, Prüfungsausschuss	299
§ 5	Prüferinnen oder Prüfer, Gutachterinnen oder Gutachter	300
§ 6	Studienmodule, Anerkennung und Anrechnung von Studienmodulen	301
§ 7	Prüfungsleistungen.....	302
§ 8	Benotung der Prüfungsleistungen	303
§ 9	Wiederholung von Teilprüfungen	304
§ 11	Öffentlichkeit von mündlichen Studien begleitenden Teilprüfungen	305
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit.....	305
§ 13	Masterarbeit.....	306
§ 14	Wiederholung der Masterarbeit.....	306
§ 15	Gesamtergebnis der Masterprüfung	307
§ 16	Zeugnisse und Bescheinigungen	307
§ 17	Ungültigkeit der Prüfung.....	307
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakte	308
§ 19	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	308
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	308
§ 21	In-Kraft-Treten	309

ANLAGEN:

Anlage 1a.....	310
Anlage 1b.....	311
Anlage 2.....	316
Anlage 3.....	317
Anlage 4.....	318
Anlage 5.....	319

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der Master-Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung bietet eine berufliche Qualifikation für die Wahrnehmung leitender Funktionen im Schul- und Bildungswesen. Er schließt mit der Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlagen 1a und b*) sowie ein Diploma Supplement (*Anlage 1c*) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens fünf Jahre nach dem Studienbeginn des ersten Moduls gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind an jeder der beteiligten Hochschulen (*Anlage 3*) oder gemeinsam in regionalen oder europäischen Netzwerken so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann. Dabei können Open and Distance Learning (ODL), E-Learning und andere Formen des Selbststudiums berücksichtigt werden.

Der Umfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (European Credits, EC) nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Bei der Einreichung der Masterarbeit müssen mindestens 90 EC nachgewiesen werden. Für die Masterarbeit werden 30 EC angerechnet.

§ 4 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück ist verantwortlich für die Durchführung von Prüfungen (§ 45 Abs. 1 NHG). Er überträgt die Verantwortung einem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise den diesen Studiengang tragenden Fachbereichen, Fakultäten oder Instituten der beteiligten Hochschulen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt nach Anhörung der weiteren beteiligten Hochschulen (*Anlage 3*) und der Fachgruppe Erziehungswissenschaft der Universität Osnabrück die Höchstzahl und die Änderung der Quotierung der jährlich zur Begutachtung zuzulassenden Masterarbeiten von Studierenden der weiteren beteiligten Hochschulen gemäß § 1 der Ordnung über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder, welche der Hochschullehrergruppe des Fachgebiets Erziehungswissenschaft angehören,
 - b) ein Mitglied, welches der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachgebiets Erziehungswissenschaft angehört,

- c) ein studentisches Mitglied, das an der Universität Osnabrück für den Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung eingeschrieben ist.

Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden von den jeweiligen Gruppen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück gewählt.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder nach Absatz 4 a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.
- (6) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Benotung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 4 a) und b) beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds gemäß Absatz 4 c) ein Jahr.
- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, in allen beteiligten Hochschulen an den Studien begleitenden Teilprüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche prüfungsberechtigt sind, haben das Recht, die eingereichten Masterarbeiten und die Gutachten einzusehen.
- (12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich, hauptamtlich Lehrende der weiteren beteiligten Hochschulen sind jedoch zugelassen und haben Rederecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretungen und die Zugelassenen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss zu Sitzungen ein. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 5 Prüferinnen oder Prüfer, Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt zur Abnahme Studien begleitender Teilprüfungen die Prüferinnen und Prüfer bis auf Widerruf und zur Benotung der Masterarbeit in jedem einzelnen Fall die Gutachterinnen oder Gutachter. Als Prüferin oder Prüfer und als Gutachterin oder Gutachter werden Mitglieder der den Studiengang tragenden Fachbereiche, Fakultäten oder Institute der beteiligten Hochschulen bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüferinnen oder Prüfer, Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen oder Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit und mögliche Auflagen bei der Durchführung einer solchen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Studien begleitenden Teilprüfungen gemäß § 7 Absatz 4 werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 bestellt wurden, benotet. I.d.R. ist eine oder einer von diesen die oder der Lehrende einer dem Modul zugeordneter Lehrveranstaltung.
- (3) Für die Benotung der Masterarbeit gemäß § 8 und § 14 sind zwei Gutachterinnen oder Gutachter durch den Prüfungsausschuss zu bestellen; mindestens eine oder einer von diesen ist Mitglied des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter kann einer der beteiligten Hochschulen nach Anlage 3 angehören.
- (4) Studierende können Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Gutachterin oder des Gutachters, entgegenstehen. Dabei sind die in der Zulassungsordnung zur Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festgelegte Höchstzahl der jährlich zur Begutachtung zuzulassenden Masterarbeiten und die Quoten der einzelnen weiteren beteiligten Hochschulen zu berücksichtigen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Prüfenden gilt § 4 Absatz 12 entsprechend.

§ 6 Studienmodule, Anerkennung und Anrechnung von Studienmodulen

- (1) Der Master-Studiengang besteht aus Studienmodulen (**Anlage 2**), die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den beteiligten Hochschulen (**Anlage 3**) oder an anderen Hochschulen studiert werden. Module bestehen aus drei oder vier Lehrveranstaltungen, die sich thematisch auf einander beziehen und in gleichen oder auf einander folgenden Studienabschnitten (Semestern) besucht werden. Eine Lehrveranstaltung hat i. d. R. einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS), d.h. sie dauert 90 Minuten und findet etwa 15 mal statt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ein Modul, das an einer der beteiligten Hochschulen vor nicht mehr als fünf Jahren studiert und dort durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied zertifiziert wurde, wird für den Studiengang und die Meldung zur Masterarbeit ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (3) Ein Modul, das an einer anderen Hochschule oder in der Form des Open and Distance Learning (ODL) oder des E-Learning oder in anderen Formen des Selbststudiums studiert wurde, wird angerechnet, wenn es auf dem ECTS beruht, vor nicht mehr als fünf Jahren studiert wurde und dem entsprechenden Modul des Studiengangs nach Inhalt und Standard, einschl. der Studien begleitenden Teilprüfungen, gleichwertig ist. Die Anrechnung und Zertifizierung erfolgt durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied einer der beteiligten Hochschulen, welches in dem Gegenstandsbereich des zu zertifizierenden Moduls lehrt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.
- (4) Bei der Anrechnung Studien begleitender Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sowie die erworbenen EC übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote und der gesamten EC einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Studienleistungen, Studien begleitende Teilprüfungen und EC, die im Rahmen der Überprüfung der Studieneingangsvoraussetzungen (§ 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung) bereits für die Zulassung zum Masterstudium angerechnet wurden, werden nicht nochmals für den Studiengang oder bei der Meldung zur Masterarbeit angerechnet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, Studien begleitende Teilprüfungen und die Masterarbeit werden in EC (European Credit) berechnet. Ein EC entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) von 25 Stunden.
- (2) Studien begleitende Teilprüfungen und die Masterarbeit werden benotet.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Studien begleitenden Teilprüfungen (Absatz 5) und der Masterarbeit (§ 13).
- (4) Für die Studien begleitenden Teilprüfungen werden, je nach der mit ihnen verbundenen Arbeitsbelastung (workload), 10 oder 15 EC pro Modul, für die Masterarbeit 30 EC berechnet (**Anlage 4**). Bei der Einreichung der Masterarbeit müssen 90 EC für Studien begleitende Teilprüfungen nachgewiesen werden. 40 EC für die Basismodule (10 EC/Basismodul), 50 EC für vier verschiedene Wahlmodule (2 Wahlmodule mit 3 Lehrveranstaltungen/10 EC, 2 Wahlmodule mit 4 Lehrveranstaltungen/15 EC). Die für die Prüfungsleistungen berechneten EC bzw. Workloads haben keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der wissenschaftlichen Qualität. Die Note wird jedoch mit der Anzahl der erworbenen EC gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit 30, die Note für eine Studien begleitende Teilprüfung wird mit dem erworbenen EC-Faktor gewichtet (**Anlage 5**).
- (5) Studien begleitende Teilprüfungen sind die Klausur (Absatz 6), das Prüfungskolloquium (Absatz 7), die schriftliche Hausarbeit (Absatz 8), das Projekt (Absatz 9) und das Portfolio (Absatz 10). Darüber stellt i. d. R. die Veranstalterin oder der Veranstalter als Prüfende einen Nachweis mit Angabe der Benotung (§ 8, Absatz 3) und der berechneten EC aus, der bei der Meldung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen ist. Die Gegenstände der Studien begleitenden Teilprüfungen beziehen sich auf die Thematik des jeweiligen Moduls oder einer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Im Zusammenhang mit einem Modul können mehrere Studien begleitende Teilprüfungen abgelegt werden. Bei der Meldung zur Masterarbeit müssen mindestens eine schriftliche Hausarbeit und ein Projekt oder Portfolio nachgewiesen werden.
- (6) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik eines Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen oder mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und darstellen kann. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 90 und 180 Minuten. Die Arbeitsbelastung (workload) für eine Klausur wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (7) In einem Prüfungskolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik eines Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus erörtern kann. Das Prüfungskolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 3 Prüflinge) durchgeführt. Die Einzelprüfung dauert dementsprechend 20 bis 40 Minuten, die Gruppenprüfung das dem entsprechende Vielfache. Bei einer Gruppenprüfung muss die individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein. Die Arbeitsbelastung (workload) für ein Prüfungskolloquium wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (8) Durch die schriftliche Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik eines Moduls vertraut ist und mit den geläufigen Methoden und Begriffen des Faches ein Thema selbstständig erarbeiten und darstellen kann. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einem mündlichen Vortrag verbunden sein. Die Arbeitsbelastung (workload) für eine schriftliche Hausarbeit wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (9) Durch die Präsentation einschließlich der schriftlichen Dokumentation eines Projekts soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit den geläufigen Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine wissenschaftlich begründete Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. An einem Projekt sind i.d.R. mehr als eine Studierende oder ein Studierender beteiligt; individuelle Prüfungsleistungen müssen für sich bewertbar sein. Die Arbeitsbelastung (workload) für ein Projekt wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (10) Durch das Portfolio soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit den geläufigen Methoden und Begriffen des Faches selbstständig die Entwicklung des eigenen Studiums analysieren und dokumentieren kann. Das Portfolio bezieht sich auf ein Modul oder mehrere Module. Die Arbeitsbelastung (workload) für ein Portfolio wird durch die Lehrenden festgelegt.

- (11) Durch die Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bildungsmanagements und der Schulentwicklung selbstständig mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches zu bearbeiten und darzustellen. Für die Masterarbeit werden 30 EC berechnet.
- (12) Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit werden in einer Sprache erbracht, die vom Prüfling und den Prüfenden bzw. den Gutachterinnen oder Gutachtern beherrscht wird.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände, die Benotung der Prüfungsleistung einschließlich ihrer Begründung sowie die dafür berechneten EC sind in einem Protokoll festzuhalten. Protokolle sind von den Prüfenden zu unterschreiben. Über die Masterarbeit erstellen die Gutachterinnen oder Gutachter ein Gutachten; es ist von ihnen zu unterschreiben.
- (14) Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfenden zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (15) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 14ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen erworbenen EC gemäß § 7 und die Noten gemäß Absatz 3 werden durch die jeweiligen Prüfenden bescheinigt. Die Anzahl erworbener EC richtet sich ausschließlich nach der mit der Prüfungsleistung verbundene Arbeitsbelastung (workload), die Benotung ausschließlich nach ihrer wissenschaftlichen Qualität, unabhängig von der Anzahl der erworbenen EC.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind unmittelbar, schriftliche Prüfungsleistungen in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe, die Masterarbeit bis spätestens acht Wochen, nachdem sie von dem Prüfungsausschuss angenommen wurde, zu benoten. Die Noten sind dem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im Einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0/ 1,3	= ECTS-Grade A =	ausgezeichnet/ excellent	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7/ 2,0	= ECTS-Grade B =	sehr gut/ very good	= eine hervorragende Leistung
2,3/ 2,7/ 3,0	= ECTS-Grade C =	gut/ good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	= ECTS-Grade D =	befriedigend/ satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/ 4,0	= ECTS-Grade E =	ausreichend/ sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= ECTS-Grade F =	nicht ausreichend/ fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden oder Gutachterinnen oder Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde. Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. Wird eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit von einer Gutachterin oder Prüferin oder einem Gutachter oder Prüfer mit „nicht ausreichend“ benotet, so gilt sie als insgesamt mit „nicht ausreichend“ benotet.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden.
- (6) Die Note lautet:

ECTS-GRADES	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/ F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

§ 9 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Teilprüfungen, die auf Grund von Täuschungen gemäß § 10 Absatz 4 als nicht bestanden gelten, können nicht wiederholt werden und sind endgültig nicht bestanden.
- (2) Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden, so soll diese spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird unmittelbar nach der nichtbestandenen Teilprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Er wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen diese Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien begleitende Teilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Studien begleitende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Prüfende können die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Studien begleitenden Teilprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ benotet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus anderen triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Benotung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

- (4) Hat der Prüfling das Ergebnis seiner Studien begleitenden Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Anmaßung der Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte oder Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.
- (5) Wird das Prüfungsergebnis der Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Anmaßung der Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden. Damit gilt die gesamte Masterprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Studien begleitenden Teilprüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen mündlichen Studien begleitenden Teilprüfung unterziehen wollen, sowie Mitglieder des Prüfungsausschusses sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7, insbesondere Absatz 7) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen, sofern sie nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind (§ 4 Absatz 11).

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer nachweist, dass er oder sie ein ordentliches Studium gemäß § 7 Absätze 3, 4 und 5 sowie Anlage 4 mit mindestens 90 EC absolviert hat und während Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist. Wer die Zulassung nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung beantragt, muss an der meldenden Hochschule eingeschrieben sein. Weiterhin ist für die Zulassung der Nachweis der Teilnahme an einem Examenskolloquium erforderlich.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, lässt der Prüfungsausschuss Studierende, die an der Universität Osnabrück für den Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung eingeschrieben sind, ohne Einschränkung zur Masterarbeit zu. Studierende der weiteren beteiligten Hochschulen werden nach Maßgabe der Ordnung über die Zulassung zur Masterarbeit (§1) zugelassen.
- (4) Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt befinden, beizufügen
 - der Nachweis des ordentliche Studiums einschließlich der Studien begleitenden Teilprüfungen gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in gleichartigen Studiengängen nicht bestanden wurden,
 - der Vorschlag eines Themas der Masterarbeit, das mit der vorgeschlagenen Erstgutachterin oder dem vorgeschlagenen Erstgutachter abgestimmt ist,
 - Vorschläge für die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 - der Vorschlag eines Themas nicht angenommen wird,
 - der Vorschlag einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters nicht angenommen wird.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung, der Genehmigung des Themas der Masterarbeit und der Versagung der Zulassung erfolgt unter Beachtung des § 20 schriftlich.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit werden dem Basis- und/ oder dem Wahlbereich des Studiengangs entnommen. Sie müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der workload von 30 EC entsprechen. Die Aufgabenstellung muss mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss festliegen. Der Masterarbeit ist ein Abstract in englischer Sprache beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu benotende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich benotbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 5 festgelegt und von dieser oder diesem dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung eingereicht, zusammen mit dem Vorschlag einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters der Universität Osnabrück. Mit der Ausgabe des Themas werden die Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit von 20 Wochen beginnt mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal 3 Monate verlängert werden, in Krankheitsfällen um den Zeitraum der Krankschreibung. § 7 Absätze 14 und 15 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Universität Osnabrück abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter nach § 7 zu benoten.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ benotet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ benotet gilt (§ 8 Absatz 4, § 10), einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 13 Absatz 4 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der Studien begleitenden Teilprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung (**Anlage 5**) errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten Studien begleitenden Teilprüfungen (§ 5, Absatz 2) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit, mit den entsprechenden EC als Gewichten (§ 7, Absätze 6 bis 12).
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet ist oder als mit „nicht ausreichend“ benotet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet ist oder als mit „nicht ausreichend“ benotet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht (§ 10 Absatz 4).

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 1a, Anlage 1b**). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Gutachten über die Masterarbeit ausgestellt wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 10 Absätze 4 und 5) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Absatz 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Antrag ist frühestens nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung, spätestens sechs Monate danach beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss macht diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich in den beteiligten Hochschulen bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Masterarbeit, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Benotung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Benotungen einer oder eines Prüfenden oder einer Gutacherin oder eines Gutachters vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. Ändert diese oder dieser die Benotung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden oder der Gutachterin oder des Gutachters, insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Benotung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Benotungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende oder die Gutacherin oder der Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Benotung durch mehrere Prüfende oder Gutachter oder Gutachterinnen richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Absatz 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Benotungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut benotet; im Falle der Ziffer 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.

- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubenotung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herr*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung in Studiengang

Bildungsmanagement und Schulentwicklung

am

mit der Notebestanden* hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften*) (Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences,
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

born at

the degree of a

Master of Arts (M.A.)

having passed* the Master examination in

Educational Management and School Development

on

with results

(seal of the university)

Osnabrück,
.....

.....
(Dean of the Department of Educational and Cultural Sciences) and (Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 1c

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status (Type / Control)****2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status (Type / Control)****2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of the Program****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study**

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date: _____

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Master of Art (M.A.)

Prüfungszeugnis

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

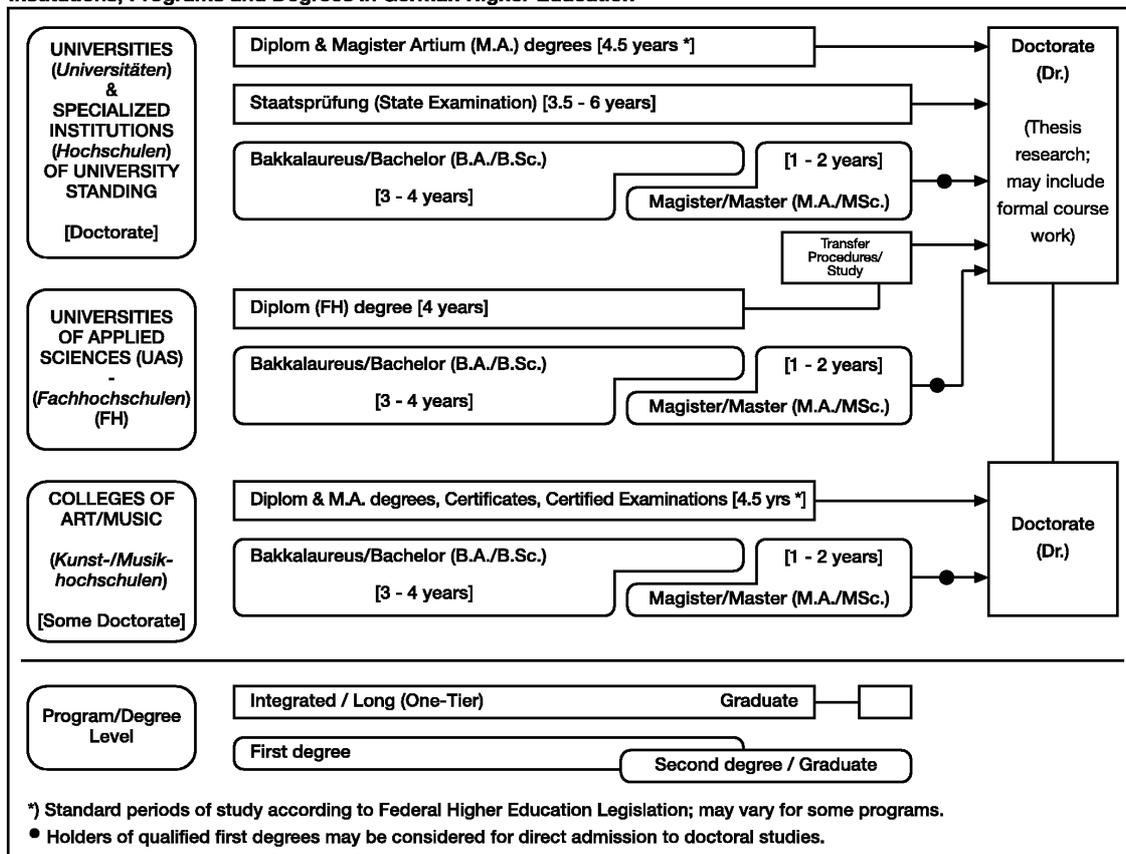
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 2

Module und EC

		Anzahl Lehrver- anstaltungen	EC	Σ EC Module	Σ Σ EC
Basismodule	1	Organisationsmanagement	3	10	
	2	Personalmanagement	3	10	
	3	Lehr-/Lernmanagement	3	10	
	4	Bildungsforschung	3	10	
	Σ Pflicht		4x3=12		40
Wahlmodule	1	Powerful Learning Environment	3/4	10/15	
	2	Schulentwicklung	3/4	10/15	
	3	Angewandte Freizeitwissen- schaft	3/4	10/15	
	4	Interkulturelle Kommunikation	3/4	10/15	
	5	Reformpädagogik	3/4	10/15	
	6	Sozialpädagogik: Kinder- und Jugendhilfe	3/4	10/15	
	7	Begleitendes Management	3/4	10/15	
	8	Inklusiver Bildungswege	3/4	10/15	
	9	Geschlechtsbezogene Bildung und Gender Mainstreaming	3/4	10/15	
	10	Negotiated Module (Nationaler Schwerpunkt) <u>hier</u> : Diagnose und Beratung	3/4	10/15	
Σ Wahl		2x3+2x4=14		50	
Σ LV		26		90	
Masterarbeit					
+		1		30	
Examenskolloquium					
Σ Σ LV / Σ Σ EC		27		120	

Eine Lehrveranstaltung hat i. d. R. einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS), d.h. sie dauert 90 Minuten und findet etwa 15 mal statt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Pflicht-Basismodule bestehen aus 3, die Wahlmodule bestehen aus 3 oder 4 Lehrveranstaltungen. Es müssen 2 Wahlmodule mit 3 Lehrveranstaltungen und 2 Wahlmodule mit 4 Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Anlage 3

Beteiligte Hochschulen

An dem Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung können sich grundsätzlich nur solche Hochschulen beteiligen, die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sie bieten Module an, die hinsichtlich Inhalt und Standard den Modulen gemäß Anlage 2 und gemäß der Studienordnung entsprechen.
2. Sie führen Studien begleitende Teilprüfungen durch, die hinsichtlich Inhalt und Standard den Teilprüfungen gemäß Anlage 4 entsprechen.
3. Sie beteiligen sich gemäß § 5 an der Begutachtung von Masterarbeiten.

Eine beteiligte Hochschule muss nicht alle Module zugleich anbieten. Sie muss in diesem Fall jedoch gewährleisten, dass sie im Verbund mit anderen Hochschulen ein hinreichendes Studienprogramm anbietet, um die Bedingungen der Anlage 4 zu erfüllen.

Zur Zeit beteiligen sich an dem Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung neben der Universität Osnabrück die folgenden Hochschulen (weitere beteiligte Hochschulen):

A	Wien09	Pädagogische Akademie des Bundes in Wien
A	Baden01	Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich
A	Graz08	Pädagogische Akademie der Diözese Graz-Seckau
A	Graz04	Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark
A	Linz03	Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich
A	Feldkir01	Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg
CZ	Brno05	Masarykova Univerzita V Brno
D	Erlange01	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
L	Luxwalferd01	Institut Supérieur d'Études et des Recherches Pédagogiques Walferdange
NL	Utrecht26	Hogeschool Domstad
NL	Hengelo05	Hogeschool Edith Stein/ Onderwijscentrum Twente
NL	Zeist01	Hogeschool Helicon
NL	Arnhem27	Hogeschool van Arnhem en Nijmegen
S	Gotebor01	Göteborgs Universitet
S	Linkopi01	Linköpings Universitet

Diese Liste der kann nur dann erweitert werden, wenn die vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 3 beschlossene Höchstzahl der jährlich zur Begutachtung zuzulassenden Masterarbeiten von Studierenden der weiteren beteiligten Hochschulen nicht überschritten wird.

Anlage 4

EC, die bei den Studien begleitenden Teilprüfungen erworben werden können:

Ein EC (European Credit) entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der im Zusammenhang mit den Modulen erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten erforderlich, davon mindestens 40 aus den vier Basismodulen, mindestens 50 aus den vier Wahlmodulen.

Für Prüfungsleistungen werden die folgenden ECs vergeben:

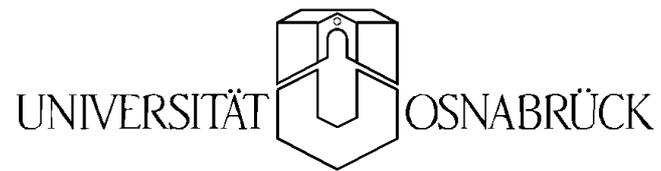
Art der Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung
Klausur	60 - 180 Min.
Prüfungskolloquium	20 - 40 Min.
Hausarbeit	
Projekt	
Portfolio	
Masterarbeit	

Anlage 5

Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung (Beispiel)

Prüfungsleistung	Note		Durchschnitts- note	EC	gewichtete Note
	1. Prüfende(r)	2. Prüfende(r)			
Masterarbeit	1,3	1,7	1,50	30	45,00
Hausarbeit	2,3	2,0	2,15	10	21,50
Hausarbeit	3,3	2,7	3,00	10	30,00
Prüfungskoll.	1,7	1,0	1,35	10	13,50
Prüfungskoll.	2,3	2,3	2,30	10	23,00
Projekt	2,3	2,7	2,50	10	25,00
Projekt	1,3	1,3	1,30	10	13,00
Portfolio	1,0	1,3	1,15	15	17,25
Portfolio	3,0	2,7	2,85	15	42,75
Summe				120	231,00

Gesamtnote**231,00 : 120 =****1,925****sehr gut**



ORDNUNG

**über die Zulassung zur Masterarbeit
im Master-Studiengang „Bildungsmanagement und Schulentwicklung“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 2. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und
Kulturwissenschaften am 21.05.2003

I N H A L T :

§ 1	Zulassung zur Masterarbeit.....	322
§ 2	Aufgaben der weiteren beteiligten Hochschulen.....	322
§ 3	In-Kraft-Treten	322

§ 1 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Neben den an der Universität Osnabrück für den Studiengang Bildungsmanagement und Schulentwicklung immatrikulierten Studierenden werden jährlich weitere 40 Studierende, die an den weiteren beteiligten Hochschulen gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung immatrikuliert sind, zur Masterarbeit zugelassen. Über die Veränderung dieser Zahl entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung.
- (2) Diese nach dieser Ordnung zur Masterarbeit zugelassenen Studierenden werden von den Hochschulen, an denen sie immatrikuliert sind, zur Begutachtung der Masterarbeit durch mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter der Universität Osnabrück gemäß § 5, Absatz 1, 4, 5 der Prüfungsordnung gemeldet.
- (3) Eine Immatrikulation der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber an der Universität Osnabrück erfolgt nicht. Die meldende Hochschule hat zu gewährleisten, dass die Bewerberinnen und Bewerber an ihrer Hochschule bis zur Erstellung der Gutachten ordentlich immatrikuliert sind (vgl. § 2 Abs. 2).
- (4) Die Zahl der zur Masterarbeit zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber der weiteren beteiligten Hochschulen wird unter diesen gleichmäßig aufgeteilt. Schöpft eine Hochschule ihre Quote nicht aus, so wird diese wiederum, gegebenenfalls mehrfach, gleichmäßig unter den übrigen aufgeteilt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die tatsächliche Aufteilung für ein Jahr den Hochschulen bis zum 31. Dezember des Vorjahres mit. Über die Änderung der Quotierung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der weiteren beteiligten Hochschulen und der Fachgruppe Erziehungswissenschaft der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben der weiteren beteiligten Hochschulen

- (1) Die weiteren beteiligten Hochschulen verpflichten sich, Module des Studiengangs Bildungsmanagement und Schulentwicklung anzubieten und Studien begleitende Teilprüfungen durchzuführen, die hinsichtlich Inhalt und Standard den Modulen und Teilprüfungen gemäß der Studienordnung und der Prüfungsordnung, insbesondere des § 7 und der Anlagen 2 und 3, entsprechen. Sie beteiligen sich an der Begutachtung von Masterarbeiten.
- (2) Die weiteren beteiligten Hochschulen prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit im Sinne des § 12 der Prüfungsordnung vorliegen, bevor die Zulassung zur Masterarbeit und die Vergabe des Themas bei der Universität Osnabrück beantragt werden.
- (3) Der Beantragung ist das vorgeschlagene Thema der Masterarbeit, ein Transcript of records der Bewerberin oder des Bewerbers, der Name der Erstgutachterin oder des Erstgutachters der weiteren beteiligte Hochschule sowie der Name der vorgeschlagenen Gutachterin oder des vorgeschlagenen Gutachters der Universität Osnabrück beizufügen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.